



## Falldefinition Influenzavirus A/H5 (Vogelgrippe, aviäre Influenza)

Stand: 2.3.2006

Die folgende Definition basiert auf den Angaben der WHO und gelten für die Situation, dass hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAI-Viren) vom Subtyp A/H5 ausschließlich vom Tier auf den Menschen übertragen werden oder höchstens begrenzte menschliche Infektionsketten auftreten. Diese Falldefinition betrifft nur Infektionen des Menschen durch A/H5. Falls auch andere aviäre Subtypen, wie z.B. A/H7, relevant werden, wird die Falldefinition entsprechend angepasst werden. Infektionen durch AI-Viren sind zu unterscheiden von der humanen Influenza, die von Mensch zu Mensch übertragen wird (siehe Falldefinition Influenza). Im Text werden zunächst das klinische Bild, die epidemiologische Exposition und der labordiagnostische Nachweis aufgeführt, aus denen sich die nachfolgenden Falldefinitionen ergeben.

### Begriffsdefinitionen

Definierte Begriffe sind im Text durch ein vorangestelltes Dreieck (▶) gekennzeichnet und werden am Ende des Textes erläutert.

### Klinisches Bild

Erkrankung mit Vorliegen **aller** drei folgenden Kriterien:

- ▶ Fieber,
- akuter Krankheitsbeginn,
- Husten oder Dyspnoe (Atemnot)

**oder**

Tod durch unklare akute respiratorische Erkrankung

### Epidemiologische Exposition

Epidemiologische Exposition, definiert als **mindestens eine** der **drei** folgenden Expositionen innerhalb von 7 Tagen vor Erkrankungsbeginn:

#### **(A) Kontakt mit ▶ Tieren oder deren Ausscheidungen**

**Aufenthalt in einem ▶ Gebiet mit laborbestätigter HPAI A/H5 bei ▶ Tieren**

- für außerdeutsche Länder, siehe: [http://www.oie.int/download/AVIAN%20INFLUENZA/A\\_AI-Asia.htm](http://www.oie.int/download/AVIAN%20INFLUENZA/A_AI-Asia.htm);
- für Deutschland: ▶ 10 km-Beobachtungsgebiete gemäß den Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) ([www.fli.bund.de](http://www.fli.bund.de))

**UND DORT**

- 1. ▶ **direkter Kontakt** mit erkranktem oder totem ▶ Tier mit möglicher HPAI gemäß der [Angaben des Friedrich Loeffler-Instituts \(www.fli.bund.de\)](#)

**oder**

- 2. **Aufenthalt** auf einem Grundstück, auf dem innerhalb der vorausgegangenen 6 Wochen infiziertes oder infektionsverdächtiges Geflügel gehalten wurde;

#### **(B) Menschlicher Kontakt**

▶ Direkter Kontakt mit einem menschlichen wahrscheinlichen oder bestätigten Fall oder seinen Sekreten

#### **(C) Laborexposition**

Arbeit in einem Labor, in dem Proben auf Influenza A/H5 getestet werden.



## Labordiagnostischer Nachweis

Positiver Befund für Influenzavirus A/H5 mit **mindestens einer** der **vier** folgenden Methoden:  
 [direkter Erregernachweis:]

- Virusisolierung und serologische Differenzierung oder molekulare Typisierung (z.B. Sequenzierung, PCR),
- ► **Nukleinsäure-Nachweis** (z.B. spezifische H5N1-PCR),
- Antigenachweis mit monoklonalen H5-Antikörpern mittels Immunfluoreszenztest (IFT),

[indirekter (serologischer) Nachweis:]

- ► **deutliche Änderung zwischen zwei Proben** beim H5-spezifischen Antikörpernachweis.

### Zusatzinformation

Ein **negatives** labordiagnostisches Untersuchungsergebnis, insbesondere eines Schnelltests, sollte bei Fortbestehen des klinischen Verdachts (z.B. atypische oder ungewöhnlich schwere klinische Symptomatik, oder intensive Exposition) kurzfristig mit einer sensitiveren Methode, z.B. PCR, aus Material möglichst aus den tieferen Atemwegen wiederholt werden.

Befunde von **Influenza Schnelltests** sind für die Einordnung eines Falls nach Falldefinition ohne Belang, beeinflussen aber das Patientenmanagement bis zum Vorliegen weiterer Laborbefunde und sind meldepflichtig.

## Falldefinitionen

### Verdachtsfall

Erfülltes klinisches Bild, ohne Nachweis einer anderen Ursache, die es vollständig erklärt, und mit epidemiologischer Exposition

### Wahrscheinlicher Fall

**Verdachtsfall** mit einem positiven labordiagnostischen Nachweis von A/H5 ohne Bestätigung durch ein Referenzlabor

### Bestätigter Fall

**Wahrscheinlicher Fall** mit labordiagnostischem Nachweis von A/H5, der durch ein Referenzlabor bestätigt wurde

## Gesetzliche Grundlage

### Meldepflicht

Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 24 IfSG **nur der direkte Nachweis** von **Influenzaviren**, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Darüber hinaus stellt das Gesundheitsamt gemäß § 25 Abs. 1 IfSG ggf. eigene Ermittlungen an.

### Übermittlung

Das Gesundheitsamt übermittelt gemäß § 11 Abs. 1 IfSG an die zuständige Landesbehörde nur Erkrankungs- oder Todesfälle und Erregernachweise, die der Falldefinition gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a IfSG entsprechen.

Gemäß § 12 Abs. 1 IfSG sind Fälle von **Influenza-Nachweisen** vom Gesundheitsamt unverzüglich an die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde und von dieser unverzüglich dem RKI zu übermitteln.

## Begriffsdefinitionen

Hier definierte Begriffe sind im Text durch ein vorangestelltes Dreieck (►) gekennzeichnet.

**Fieber**, hier definiert als

Körpertemperatur (unabhängig vom Ort der Messung) mindestens einmal > 38,0°C. Bei plausibler Beschreibung der typischen Fieberbeschwerden (z.B. Schüttelfrost) durch den Patienten können auch anamnestische Angaben ohne erfolgte Temperaturmessung entsprechend gewertet werden.



**Tiere**, hier definiert als

Geflügel, Wildvögel oder andere Tiere, bei denen in dem betreffenden Gebiet HPAI A/H5 Virusinfektionen nachgewiesen wurden. Der Verdacht einer Tiererkrankung durch HPAI A/H5 ergibt sich ggf. aus den Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts ([www.fli.bund.de](http://www.fli.bund.de)).

**Gebiet mit laborbestätigter HPAI A/H5**, hier definiert

- für außerdeutsche Länder: Land oder Landesteil (z.B. Provinz), in dem nach Maßgabe der OIE (World Organisation for Animal Health; [http://www.oie.int/downld/AVIAN%20INFLUENZA/A\\_AI-Asia.htm](http://www.oie.int/downld/AVIAN%20INFLUENZA/A_AI-Asia.htm)) Fälle von Influenza A/H5 beim Tier nachgewiesen wurden;

- für Deutschland: ► 10km-Beobachtungsgebiete gemäß den Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) ([www.fli.bund.de](http://www.fli.bund.de))

**Beobachtungsgebiet**, hier definiert als

das Gebiet in einem 10 km-Radius um einen Geflügelbetrieb oder sonstigen Standort mit mindestens einem labordiagnostisch bestätigten Fall bei einem ►Tier mit HPAI.

**Direkter Kontakt**

Als direkter Kontakt mit einem erkrankten oder toten ►Tier gelten, ungeachtet der Tatsache, ob adäquate Schutzkleidung getragen wurde, Berührungen, aber auch der einfache Aufenthalt in einem Tierstall mit möglicher HPAI bei einem der ►Tiere oder ein Kontakt mit Ausscheidungen oder Körperflüssigkeiten eines ►Tieres. Eine Übertragung des aviären Influenzavirus kann auch über kontaminierte Kleidungsstücke und Gegenstände erfolgen.

Direkter Kontakt mit einem menschlichen wahrscheinlichen oder bestätigten Fall, ungeachtet der Tatsache, ob adäquate Schutzkleidung getragen wurde, ist definiert als: (i) Pflege (auch körperliche Untersuchung), oder (ii) gemeinsame Wohnung, oder (iii) direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten.

**Nukleinsäure-Nachweis mittels PCR**, definiert als

Genamplifikation, gefolgt von einer geeigneten Spezifitätskontrolle (z.B. Sequenzierung).

**Deutliche Änderung zwischen zwei Proben**, definiert als

hinreichender Anstieg (oder in Einzelfällen Abfall) des maßgeblichen Laborwerts zwischen zwei in geeignetem zeitlichen Abstand entnommenen vergleichbaren Proben, um nach Auffassung des durchführenden Labors eine akute Infektion anzunehmen (z.B. negatives Ergebnis, gefolgt von positivem Ergebnis (z.B. bei einem ELISA) oder mindestens vierfacher Titeranstieg (z.B. bei einem HHT)).